

Verein der FREUNDE und Förderer

der **Feuerwehr** in der Gemeinde

TOSTEDT e.V.



SATZUNG

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Feuerwehr der Gemeinde Tostedt". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Tostedt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz "e.V.".

§ 2 - Zweck

- a) Der Zusammenschluß von Bürgern in der Gemeinde Tostedt zu dem Verein verfolgt den Zweck, das Interesse an der Feuerwehr zu wecken und zu vertiefen, den Feuerwehrgedanken in möglichst weite Kreise der Bürgerschaft zu tragen sowie die Feuerwehr der Gemeinde Tostedt materiell und ideell zu unterstützen.
- b) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung vom 01.01.1977.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus: a) natürlichen und juristischen Personen.

§ 4 - Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Feuerwehrwesen hat und sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muß einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach Paragraph 21 bis 79 BGB.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Der Austritt muß dem Vorstand in schriftlicher Form angezeigt werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtzahlung von Monatsbeiträgen,
- b) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhafter Handlung

§ 6 - Beitrag

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Außer dem festgesetzten Vereinsbeitrag können Spenden und höhere Beträge gezahlt werden. Nach Bedarf können Spendenquittungen ausgestellt werden, da die Gemeinnützigkeit feststeht.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jahreshauptversammlung

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird ergänzt durch zwei Schriftführer, zwei Kassierer und zwei Beisitzer

§ 9 - Vorstandswahl

Der Vorstand (Paragraph 8 Abs.1) wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt, ebenso der erweiterte Vorstand (Paragraph 8 Abs.2). Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort in der darauffolgenden Mitgliederversammlung Neuwahl zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Ein Vorstandsmitglied hat seinen Rücktritt vier Wochen vor der alljährlichen Jahreshauptversammlung dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 10 - Befugnisse des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes. Er beruft den erweiterten Vorstand ein sooft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Einladungen für die Vorstandssitzung müssen schriftlich erfolgen. Die Einberufung zur Vorstandssitzung muß die zur Beratung anstehende Tagesordnung enthalten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat in der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; darf aber Zahlungen für Vereinszwecke, die mehr als DM 50,00 betragen, nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden leisten.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ein Mitglied des erweiterten Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu beauftragen.

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 11 - Kassenprüfer

Jährlich werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Den Kassenprüfern obliegt die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege zum Jahresende. Zu jeder Jahreshauptversammlung muß von den Kassenprüfern ein ordentlicher Bericht über das Ergebnis der vorgenommenen Kassenprüfung gegeben werden.

§ 12 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mündlich; auf Wunsch der erschienenen Mitglieder jedoch geheim.

§ 13 - Jahreshauptversammlung

Im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Termin der Versammlung muß mindestens 10 Tage vorher bekanntgegeben sein.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.

Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind Kassenbericht, Jahresbericht und Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse, Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt.

§ 14 - Verwendung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind dazu bestimmt, die Mannschaft- und Geräteausrüstung der Wehr in der Gemeinde Tostedt gemäß dem niedersächsischen Brandschutzgesetz für Brandschutz und technische Hilfeleistung zu vervollständigen und ergänzen. Und die Ausbildung und die Kameradschaft der Feuerwehrmänner zu fördern.

Im Einzelfall können Geldmittel auch der Gemeinde Tostedt für andere gemeinnützige, öffentliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, auch dürfen die Mitglieder keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Über die Verwendung der verfügbaren Mittel entscheidet der Vorstand. Er hat hierbei darauf zu achten, daß unverhältnismäßig lange Ansammlung von Mitteln unterbleiben. Entsprechend dem Zweck des Vereins sind die verfügbaren Mittel laufend ihrer Bestimmung zuzuführen. Dies schließt nicht aus, daß für besonders im einzelnen festgelegte Zwecke, Geldmittel in entsprechendem Umfang angesammelt und dann dieser Zweckbestimmung zugeführt werden. Im allgemeinen kann jedoch auch über derartig zweckgebundene Mittel nach Ablauf von drei Jahren verfügt werden.

§ 15 - Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auf-

lösung ist namentlich vorzunehmen.

- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tostedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Brandschutz) zu verwenden hat.

Tostedt, 13. Oktober 1991

Änderung 8. Januar 1992